

LESEFASSUNG

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRAßENREINIGUNGSGEBÜHREN IN DER STADT BAD BRAMSTEDT

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

	Änderung der Satzung	Datum Inkrafttreten	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	Änderung	01.01.2006	13.12.2006	§ 3	geändert
2.	Änderung	01.01.2009	15.12.2008	§ 3	geändert
3.	Änderung	01.01.2011	20.09.2010	§ 3	geändert
4.	Änderung	01.01.2012	12.12.2011	§ 3	geändert
5.	Änderung	01.01.2013 13.04.2012	10.12.2012	§ 3 § 7a	gestrichen ergänzt (neu)
6.	Änderung	01.01.2015	16.12.2014	§ 3	geändert
7.	Änderung	01.01.2016	15.12.2015	§ 3	geändert



LESEFASSUNG

8.	Änderung	01.01.2017	15.12.2015	§ 3	geändert
9.	Änderung	01.01.2019	10.12.2018	§ 3	geändert
10.	Änderung	01.01.2022	13.12.2021	§ 3	geändert
11.	Änderung	01.01.2023	12.12.2022	§ 3	geändert



INHALT

§ 1 GEGENSTAND DER REINIGUNG	4
§ 2 BENUTZUNGSGEBÜHREN	4
§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ.....	4
§ 4 GEBÜHRENPFLICHTIGE	5
§ 5 BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKS	5
§ 6 ENTSTEHUNG; ÄNDERUNG UND BEEINDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT	6
§ 7 VERANLAGUNG, FÄLLIGKEIT	6
§7a	6
§ 8 AUSKUNFTS-, ANZEIGE- UND DULDUNGSPFLICHTEN.....	6
§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	7
§ 10 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	7
§ 11 INKRAFTTRETEN	7



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRABENREINIGUNGSgebÜHREN IN DER STADT BAD BRAMSTEDT

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 GEGENSTAND DER REINIGUNG

Der Gegenstand der Reinigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Bramstedt.

§ 2 BENUTZUNGSgebÜHREN

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Die Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzelmeter des Grundstücks sowie die Art und Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstücks errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.
- (3) Bei der Feststellung der Quadratwurzelmeter werden die Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüberhinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.



- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstücks
- | | |
|--|--------|
| a) Bei 4 wöchentlicher Reinigung ohne Winterdienst | 1,00 € |
| b) Für den Winterdienst | 1,12 € |

§ 4 GEBÜHRENPFLICHTIGE

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKS

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.



§ 6 ENTSTEHUNG; ÄNDERUNG UND BEEINDIGUNG DER GEBÜHRENPF LICHT

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 VERANLAGUNG, FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (3) Gebühre nnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§7a

Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 AUSKUNFTS-, ANZEIGE- UND DULDUNGSPFLICHTEN

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.



§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) Entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 10 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs, 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i.d.F. vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H., 5. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig; Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 15.12.2005

Stadt Bad Bramstedt
-Der Bürgermeister-



LESEFASSUNG

gez. Hans-Jürgen Kütbach

